



## Zuwendungsrecht & Jahressonderzahlung

Wann ist eine Jahressonderzahlung förderfähig?  
Verwaltungsgericht Aachen, Urteil 28.02.2020  
[Aktenzeichen 7 K 2955/18]

Stand: 24.09.2020

Zuwendungen der öffentlichen Hand, zum Beispiel für die Durchführung von **Projekten**, sind für viele Vereine ein wichtiges finanzielles Standbein. Die Bewilligung der Mittel ist jedoch immer an bestimmte Auflagen geknüpft, die zu erfüllen sind. In einem Streitfall vor dem Verwaltungsgericht Aachen (VG) ging es um **Jahressonderzahlungen an Mitarbeiter**.

Die Zuwendungsempfängerin (Klägerin) hatte einer Mitarbeiterin, die nur im November und Dezember für ein Projekt tätig gewesen war, eine Jahressonderzahlung gewährt. Die Klägerin argumentierte mit tarifvertraglichen Vorgaben und machte diese Zahlung als zuwendungsfähige Ausgabe geltend. Der Zuwendungsgeber hielt die Jahressonderzahlung aber **nur anteilig für die Monate projektbezogener Tätigkeit für förderfähig**. Für die betreffende Mitarbeiterin seien nur 2/12 der Jahressonderzahlung zuwendungsfähig. Der tarifrechtliche Anspruch auf die volle Jahressonderzahlung sei von den zuwendungsrechtlichen Regelungen zu unterscheiden.

Das VG hat sich der Auffassung des Zuwendungsgebers angeschlossen. Dass die Jahressonderzahlung für unterjährig Beschäftigte nur anteilig anerkannt werde, sei durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt und nicht willkürlich. Dies ergebe sich aus dem **Prinzip der projektbezogenen Verursachung**.

Dieses Prinzip lag laut VG auch dem Zuwendungsbescheid zugrunde, so dass die Klägerin dies berücksichtigen konnte. Zudem sei nicht allein die Verursachung im Bewilligungszeitraum entscheidend, sondern die Projektbezogenheit. Von einer Projektbezogenheit der Jahressonderzahlung sei nur anteilig für die Monate auszugehen, in denen der Mitarbeiter in dem geförderten Projekt eingesetzt gewesen sei.